



Bio-Produkte im Vergabeverfahren berücksichtigen



Nachhaltige Aspekte wie Bio-Lebensmittel einbeziehen

Bei der Vergabe sind Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen (vgl. § 97 Abs. 3 GWB). Dies kann z.B. durch die Festlegung solcher Aspekte als Zuschlagskriterien erfolgen (vgl. § 127 Abs. 1 GWB). Zum Nachweis können Gütezeichen (i. S. v. § 34 VgV bzw. § 24 UVgO) wie z.B. das EU-Bio-Logo dienen.



1



Auftragsgegenstand definieren

Ist-Analyse der Verpflegung mit Feststellung der Rahmenbedingungen und Wünsche

2



Auftragswert schätzen

Gesamtvergütung inklusive aller Optionen und Vertragsverlängerungen, evtl. Aufteilung in Lose, damit auch kleine und mittelständische Unternehmen eine Chance haben (§ 97 Abs. 4 Satz 1 GWB)

3



Art der Leistung und des Vergabeverfahrens bestimmen

Liefer- und Dienstleistungen oder Dienstleistungskonzessionen unter Beachtung des EU-Schwellenwertes (§§ 97 ff. GWB)

4

Mindestkriterien

Bio-Mindestanteil entweder in Bezug auf das Gewicht oder den monetären Wareneinsatz für einzelne Warengruppen oder über alle Warengruppen hinweg festlegen



5



Angebote bewerten und Zuschlag erteilen

Erstellen einer Wertungsmatrix, diese kann neben dem Preis auch nicht-monetäre Kriterien, wie z.B. den Einsatz von Bio-Lebensmitteln bewerten

Formulierungsvorschlag für die Vergabeunterlagen:

„Lebensmittel stammen zu mind. X Prozent (des Gewichtes/ des monetären Wareneinsatzes) bezogen auf den Gesamtwareneinsatz aus biologischer Landwirtschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.“

BioBitte.

Mehr Bio in öffentlichen Küchen

www.bio-bitte.info